

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs,
von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien;
Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark,
Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Sieben-
bürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und
Tirol &c. &c.

Saben in dem Anbetrachte, daß die bisher in den militärisch-conscriptirten Provinzen bestehenden Recrutirungs-Vorschriften dem Grundsatz der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze nicht entsprechen, und daß die dringend nothwendige Beseitigung der bei ihrer bisherigen Ausführung wahrgenommenen, hervorragenden Uebelstände wohl nicht bis zur Erlassung eines vollständigen Militär-Conscriptionss- und Recrutirungs-Gesetzes verschoben werden können, nach dem Antrage Unseres Minister-Rathes nachstehende Abänderungen in den bestehenden Recrutirungs-Gesetzen als eine provisorische Vorschrift zu treffen beschloffen:

§. 1.

Die in dem provisorisch erlassenen Recrutirungs-Patente vom Jahre 1827 ausgesprochene Befreiung des Adels von der Militär-Weidmung hat von nun an aufzuhören.

§. 2.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Los, welches die Reihenfolge bestimmt, in der die Militärpflichtigen zu assentiren sind.

§. 3.

Das militärstellungspflichtige Alter hat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre anzufangen, und bis zum vollstreckten 26. Jahre zu dauern.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit.

§. 4.

Zum Behufe der Verlosung muß von jedem politischen Amtsbezirke mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, alljährlich aus dem vorhandenen Aufnahmsbogen die Conscriptionsliste hergestellt werden.

In dieser ist die gesammte, dem Bezirke nach den bestehenden Gesetzen angehörige männliche Bevölkerung in dem §. 3 bezeichneten Alter unter Beifügung des Wohnortes, der Hausnummer, des Alters, der Beschäftigung und der körperlichen Beschaffenheit, nach den Altersclassen gereiht, zu verzeichnen, und die Bemerkung beizusetzen, ob und aus welchem Grunde dem einem oder dem anderen der Verzeichneten die unbedingte (gänzliche) oder die bedingte (zeitliche) gesetzliche Befreiung zukomme.

§. 5.

Mit der Aufertigung dieser Listen muß bei allen Aemtern in den ersten Tagen des Monats Jänner begonnen werden, in soferne von der Staatsverwaltung nicht ein anderer Zeitpunkt mittelst besonderer Verordnung bestimmt werden sollte.

§. 6.

Die politischen Aemter sind verpflichtet, den Tag, an welchem die Zusammenstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, wenigstens 14 Tage vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes mit dem Auftrage verkünden zu lassen, daß die Gemeindevorsteher sich die erforderlichen Auskünfte in ihren Gemeinden zu erholen haben, um solche bei Ausfertigung der Listen den Aemtern mitzutheilen.

§. 7.

Die Conscriptionslisten müssen mit Ende Jänner jeden Jahres bei allen Aemtern vollendet seyn, und sind sodann von diesen den im Amtsbezirke befindlichen Seelsorgern, denen die Führung der Geburts- und Sterberegister anvertraut ist, zur Berichtigung nach den Geburts- und Sterberegistern, welche binnen acht Tagen zu erfolgen hat, mitzutheilen.

§. 8.

Jeder Gemeinde ist das richtig gestellte Namensverzeichnis ihrer conscribirten Gemeindeglieder sogleich in zweifacher Ausfertigung zuzustellen, das Eine ist in der Gemeinde durch acht Tage mit

der Bemerkung zur allgemeinen Einsicht anzuheften, daß bei dem Amte, an dem unter Einem ausdrücklich zu bezeichnenden Tage die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen angebracht werden können.

Nach Ablauf dieses Termines können Reclamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden.

§. 9.

Diese Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Recrutirungsgesetzen enthaltenen Ausnahmen auf einzelne Militärpflichtige sowohl von den Conscriptirten selbst, als auch von jedem anderen Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Eltern und Vormündern beider angestellt werden.

§. 10.

Die Prüfung der in der bestimmten Zeit angemeldeten Reclamationen wird von dem Amte, und nach Verhältniß der geringeren oder größeren Bevölkerung des politischen Bezirkes mit Zuziehung von vier bis zehn frei gewählten Vertrauensmännern, öffentlich vorgenommen.

Die erwähnten Commissionsglieder haben nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§. 11.

Ist durch diese Entscheidung eine Reclamation gegründet befunden worden, muß die sogleiche Berichtigung in der Conscriptionsliste vorgenommen werden; wird aber auf Nichtbeachtung der Reclamation erkannt; so sind die hierbei Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, wogegen ein Recurs nicht stattfindet.

§. 12.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlung sind auf Grundlage der berichtigten Conscriptionslisten von der im §. 10 erwähnten Commission die Classificationenlisten zu verfassen. Hierbei sind diejenigen Militärpflichtigen, welche nach dem bestehenden Gesetze ex officio der Affentirungscommission vorzuführen sind, in die Liste Nr. 1, die übrigen zum Dienste Geeigneten und unbedingt Verpflichteten nach den Altersklassen von der jüngsten angefangen in Liste Nr. 2, jene aber, denen eine zeitliche Befreiung zukommt, in die Liste Nr. 3, ebenfalls nach den Altersklassen gereiht, endlich die unbedingt Befreiten, so wie die wegen körperlichen Gebrechen zum Militärdienste offenbar Untauglichen in die Liste Nr. 4 einzutragen.

Die Verhandlung dieser Commission, welche über vorkommende Anstände nach Stimmenmehrheit entscheidet, ist öffentlich, unter Jedermanns freien Zutritt vorzunehmen, wobei den Conscriptirten und Militärpflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern derselben der Vorzug gebührt, wenn das Versammlungslocale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 13.

Sogleich nach Vollendung dieses Geschäftes hat das Amt Abschriften der Classificationenlisten öffentlich auszuhängen und der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen, worauf die letztere dem Amte den Tag eröffnet, an welchem die Losung der Stellungspflichtigen vorgenommen werden soll.

§. 14.

Der Landeschef hat dafür zu sorgen, daß die Losung in dem ganzen Gouvernementsbezirke gleichzeitig vor sich gehe, und deshalb wegen Festsetzung des Tages zur Losung die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§. 15.

Die zur Losung Berufenen werden mittelst öffentlicher Kundmachung aufgefordert, sich am festgesetzten Tage im Amtsorte einzufinden, um sich daselbst der Losung zu unterziehen. Dem Ziehungsacte haben der Vorsteher des Amtes, die Gemeindevorsteher und je zwei aus der Gemeinde gewählte Männer beizuwohnen.

§. 16.

Von den in den 4 Classificationenlisten Verzeichneten werden bloß die in der zweiten und dritten Liste aufgeführten nach der Reihenfolge der Altersklassen, von der jüngsten angefangen, der Losung unterzogen.

§. 17.

Zur Grundlage dieser Amtshandlung werden die Classificationenlisten in der Art benützt, daß die Namen der Losungspflichtigen jeder Altersklasse in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden.

Die Losung beginnt damit, daß die sämtlichen Buchstaben des Alphabets auf Zetteln geschrieben und in eine Urne gelegt werden, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezirkes einen Buchstaben herauszieht, von welchem an bei der Hauptziehung der Losenden in jeder Altersklasse der Aufruf zu beginnen hat, und bis zum Z, sofort aber vom A bis zum gezogenen Buchstaben fortzusetzen ist.

§. 18.

Behufs der hierauf folgenden Ziehung sind, absondert für jede Altersklasse der in der zweiten so wie der in der dritten Liste Verzeichneten so viele Loszettel von gleichem Papiere und gleicher Größe, von der Zahl Eins angefangen, in fortlaufender Zahl zu schreiben, als Losende vorhanden sind. Sodann werden die Loszettel der jüngsten Altersklasse zusammengerollt, in eine Urne gelegt, und die Losenden dieser Altersklasse in alphabetischer Ordnung von dem nach §. 17 gezogenen Buchstaben angefangen, aufgerufen.

Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft, und wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder in seiner Abwesenheit, zieht sein Stellvertreter oder ein Anderer, den die Commission hierzu bestimmt.

Jener, der den Zettel gezogen hat, liest solchen laut ab, oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, übergibt ihn sodann dem Gemeindevorsteher seines Ortes, welcher ihn dem ämtlichen Commissär zur Eintragung des Namens in das vorbereitete Losungsprotokoll überreicht. Auf gleiche Art ist bei den übrigen Altersclassen zu verfahren.

§. 19.

Die gezogenen Nummern bleiben für die Dauer eines ganzen Jahres gültig.

§. 20.

Die Ziehung muß mit der größten Oeffentlichkeit geschehen, und die Commission hat mit aller Vorsicht darüber zu wachen, daß kein Pflchtiger sich der Losung entziehe.

§. 21.

Wäre ein losungspflichtiges Individuum aus was immer für einer Ursache ohne sein Verschulden in die Hauptlosung nicht einbezogen worden, so ist deshalb der Hauptlosungsact nicht ungültig, sondern bei der Behörde eine Nachlosung vorzunehmen. Diese letztere hat unter denselben Förmlichkeiten und Vorschriften, welche für die Hauptlosung angeordnet sind, in der Art vor sich zu gehen, daß der später Entdeckte aus eben so vielen Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, ein Los zu ziehen hat.

Das nachgezogene Los wird in dem ersten Losungsoperate der gleichen Zahlengröße als Bruchtheil vorgesezt.

§. 22.

Sogleich nach Vollendung der Losung und Verkündigung der Resultate derselben muß zum Messen der Losenden geschritten werden.

Die Messung geschieht in Gegenwart aller Anwesenden, und deren Ergebnis ist sogleich in das Losungsprotokoll einzutragen.

§. 23.

Nach vollendeter Losung und Messung werden die Losungslisten sammt den bei diesem Acte aufgenommenen Protokollen und allen früheren Bezugsacten der vorgesezten politischen Behörde vorgelegt, welche diese Operate auf das genaueste zu prüfen, und dabei entdeckte Mängel entweder unmittelbar oder durch das untergeordnete Amt zu berichtigen hat.

Von jeder Nachlosung hat das Amt, wenn sie nach der Einsendung des Hauptlosungsactes an die vorgesezten politischen Behörden stattgefunden hat, diesem zur Bornahme der Berichtigung die Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Den Militärpflichtigen der zweiten und dritten Klasse ist der Austausch der durch das Los gezogenen Nummer (Lostausch) unter der Bedingung gestattet, daß der Substituirt zum Militärdienst tauglich, und der Lostausch eher ange sucht und angenommen worden ist, als derjenige, der sich substituiren lassen will, assentirt wurde.

Der Lostausch hat keine andere Wirkung, als daß die Tauschenden nach Maßgabe der getauschten Lose zur Stellung berufen werden.

§. 25.

Mit Rücksicht auf die von den Aemtern vorgelegten und von der vorgesezten politischen Behörde richtig gestellten Losungslisten wird das zur Ergänzung der Armee entfallende Contingent auf die einzelnen politischen Bezirke vertheilt, und der Repartitionsausweis vor der angeordneten Assentirung den Stellungsämtern mitgetheilt.

§. 26.

Behufs der Assentirung werden Assentirungsbezirke und für jeden derselben der Ort bestimmt, in welchem die Stellungspflichtigen des Bezirkes der Untersuchung zu unterziehen sind.

Die Festsezung der Anzahl und Größe der Assentirungsbezirke hängt von der Stärke der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen des einzelnen Amtsbezirkes ab, und es ist hierbei insbesondere auf die Erleichterung des Zuzuges der Stellungspflichtigen, in soferne hierdurch die Assentirung nicht verzögert und die Assentirungscommissionen nicht auf dienstabträgliche Art vervielfältigt werden, Rücksicht zu nehmen.

Bei Mittheilung der Repartitionsausweise ist zugleich den Aemtern die getroffene Bezirkseinteilung, dann der Ort, wo, und der Tag, an welchem sich die Assentirungscommission in dem Bezirke versammeln wird, zu eröffnen.

§. 27.

Die Assentirungscommission hat aus folgenden Gliedern zu bestehen: a) aus einem Staatsbeamten der höheren politischen Stelle; b) aus einem Civilarzte; c) aus einem Stabs- oder Oberofficiere; d) aus dem Conscriptiofficiere; e) aus einem Militärarzte; f) aus einem kriegscommissariatischen Beamten; g) aus einem Beamten des Stellungsbezirkes; h) aus dem Ortsvorsteher des Assentirungsplatzes; i) zwei aus dem politischen Bezirke zu diesem Behufe gewählte Vertrauensmänner treten der Assentirungscommission als gesetzliche Zeugen bei.

Die unter a) und b) erwähnten Commissionsglieder bestimmt die höhere politische Behörde, jene unter c), d), e), f) das General- oder Obercommando, jene unter g) das politische Amt, und die unter i) der politische Bezirk durch Wahl.

§. 28.

Vor die Assentirungscommission werden vorerst alle in der ersten Liste verzeichneten, ex officio zu Stellenden aller Altersklassen, sodann erst die durch das Los berufenen der zweiten Liste nach der Altersklasse, von der jüngsten angefangen, und wenn auch mit diesen das Contingent des Amtsbezirktes nicht abgestellt würde, die in der dritten Liste Verzeichneten in derselben Ordnung und Reihe bis zur gänzlichen Abstellung vorgeführt, und mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit ärztlich untersucht.

Diese Acte müssen im Beiseyn sämtlicher Commissionsglieder stattfinden.

§. 29.

Die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Militärpflichtigen hat der Militärarzt vorzunehmen, er hat bei jedem einzelnen Manne auszusprechen, ob er denselben zur Militärdienstleistung tauglich oder untauglich finde. Erklärt der Militärarzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Behandlung Platz und der tauglich Befundene wird assentirt.

Wenn hingegen der Militärarzt die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist letzterer von dem Civilarzte neuerlich zu untersuchen.

Stimmt der Civilarzt der Erklärung des Militärarztes nicht bei, hat eine Berathung und Abstimmung sämtlicher Commissionsglieder zu erfolgen, bei welcher die Stimmenmehrheit ohne Zulassung eines weitem Recurses entscheidet.

§. 30.

Wird ein Assentirter wegen eines später entdeckten körperlichen Gebrechens, daß bei der Assentirung bereits wahrgenommen werden konnte, als untauglich entlassen, so haften die an seiner Abstellung schuldtragenden Commissionsglieder für den Ersatz der aufgelaufenen Kosten.

Diese Haftung findet jedoch nur dann Statt, wenn das Gebrechen binnen Monatsfrist vom Tage des Einrückens des Soldaten zur Truppe entdeckt, und von der bestehenden militärisch-politischen Superarbitrations-Commission nachträglich anerkannt wird.

§. 31.

In allen jenen Bestimmungen, in welchen die bisher bestehenden Recrutirungsgesetze der Jahre 1804 und 1827 und die nachgefolgten Verordnungen durch dieses provisorische Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert erscheinen, hat es bei denselben einstweilen zu verbleiben.

§. 32.

Ueber die Behandlung der zum Seedienste verwendbaren Stellungspflichtigen der Seeküstenbezirke wird eine besondere Vorschrift erlassen werden.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz am 5. December 1848, ic. ic.

Franz Joseph.



Franz Graf Stadion.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.